

Mitteilung des Senats vom 28. Februar 2017**Gesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamts mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der März-Sitzung.

Durch den vorgelegten Entwurf werden die Gewerbe-, Markt- und Fischereianglegenheiten auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen. Ferner werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung eines eigenständigen Ordnungsamts geschaffen, das die Aufgaben der Ordnungsverwaltung, die bisher durch das Stadtamt (Referate 21, 22 und 32) wahrgenommen wurden, übernimmt.

Gesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1**Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

In § 67 Absatz 2 Nummer 1 und § 79 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 322) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes**

Das Bremische Spielhallengesetz vom 19. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 – 2191-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „den Ortspolizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Feldordnungsgesetzes**

In § 9 Absatz 2 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnwagengesetzes

In § 7 Absatz 2 Buchstabe a des Wohnwagengesetzes vom 19. Juni 1956 (SaBremR 2190-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 633) geändert worden ist, wird das Wort „(Stadtamt)“ durch das Wort „(Ordnungsamt)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 3 und § 12 des Änderungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 96) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes

In Artikel 37 Absatz 2 des Bremischen Landesjagdgesetzes vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171, 1992, S. 103 – 792-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 38 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden die Wörter „Stadt- und Polizeiamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat“ ersetzt.
2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Fischereibehörden für die Binnengewässer in der Stadtgemeinde Bremen sind für die Fischereischeine das Bürgeramt, im Übrigen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde. Für die Binnengewässer in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Magistrat zuständige Fischereibehörde. Für die Küstengewässer sind das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und für die Häfen die Hafenbehörde im Sinne des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes die zuständigen Fischereibehörden.“
3. In § 41 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 – 711-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „den Ortspolizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 4 werden die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bremischen Nichtraucherchutzgesetzes

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Nichtrauchergesetzes vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515 – 2127-g-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 297) geändert worden ist, werden die Wörter „Stadtamt Bremen“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 909) geändert worden ist, werden die Wörter „Die Ortspolizeibehörde kann“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als Ortspolizeibehörde in der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven können“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Aufteilung der vom Stadtamt Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf verschiedene zu gründende und bestehende Behörden der Stadtgemeinde Bremen eingeleitet.

Die bisher vom Stadtamt wahrgenommenen Aufgaben in Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten sollen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen werden. Für die Wahrnehmung der verbleibenden Ordnungsangelegenheiten soll nunmehr ein eigenständiges Ordnungsamt gegründet werden.

Für die Aufgabenverlagerung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind das Bremische Spielhallengesetz, das Bremische Fischereigesetz, das Bremische Gaststättengesetz, das Bremische Nichtraucherchutzgesetz, das Bremische Ladenschlussgesetz und das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz zu ändern. Dort wird künftig jeweils der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde für zuständig erklärt. Die Änderungen im Bremischen Landesjagdgesetz, im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über das Aufstellen von Wohnwagen und die Zulassung von Wohnwagenplätzen, im Feldordnungsgesetz und im Bremischen Polizeigesetz erfolgen, um jeweils die Zuständigkeit des zu gründenden Ordnungsamts zu begründen. In den entsprechenden Vorschriften ist jeweils das Stadtamt durch das Ordnungsamt zu ersetzen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Änderungen im Bremischen Polizeigesetz wird das neu zu gründende Ordnungsamt für die Stadtgemeinde Bremen zur Ortspolizeibehörde erklärt. Die Regelungssystematik des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, nach der in den jeweiligen Stadtgemeinden den Ortspolizeibehörden eine Auffangfunktion zukommt, soweit in den jeweiligen Fachgesetzen nichts Anderes geregelt ist, kann somit aufrechterhalten werden. Soweit Aufgaben, die bisher vom Stadtamt wahrgenommen wurden, nunmehr aber an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgegeben werden, wird in den bereichsspezifischen Gesetzen, Verordnungen bzw. Bekanntmachungen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für zuständig erklärt.

Zu Artikel 2

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als zuständige Aufsichtsbehörde im Bereich der Spielhallen.

Zu Artikel 3

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamts im Bereich des Feldordnungsrechts.

Zu Artikel 4

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamts im Bereich des Wohnwagenrechts.

Zu Artikel 5

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamts als Ortspolizeibehörde im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Artikel 6

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamts im Bereich des Jagdrechts.

Zu Artikel 7

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich der Fischereiangelegenheiten. Ferner wird die Aufgabe der Ausstellung von Fischereischeinen auf das Bürgeramt übertragen.

Zu Artikel 8

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich des Gaststättenrechts als Ortspolizeibehörde.

Zu Artikel 9

Erklärt nunmehr das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes.

Zu Artikel 10

Begründet die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Bereich des Ladenschlussgesetzes als Ortspolizeibehörde.

Zu Artikel 11

Regelt das Inkrafttreten.